

Landkreis Teltow-Fläming  
Dezernat III  
**Ordnungsamt**  
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 03.07.2024  
Auskunft: Frau Schulze  
Zimmer: A1-2-09  
Telefon: 03371 608-2122  
Aktenzeichen: 32.28/180-24

Dezernat IV  
**Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung**  
**SG Kreisentwicklung**  
**Frau Schönberner**

Im Hause



**Stellungnahme:** zum Antrag vom 14.06.2024

**Vorhaben:** Bebauungsplan (BP) "Buddhistische Retreatstätten südlich der Ortslage Kossin" der Gemeinde Niederer Fläming OL Kossin

**Antragsteller:** Bruckbauer & Hennen, Schillerstr. 44, 14913 Jüterbog

**Produkt:** 511010

Sehr geehrte Frau Schönberner,

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF) und Hinweise (H):

**a. (NF) Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung**

*Rechtsgrundlage: § 3 Nr.1 WasSiG i.V.m. § 6 1.WasSV und § 14 BbgBO; § 3 (1) BbgBKG i.V.m. DVGW Arbeitsblatt W405*

Die geplante Löschwasserbereitstellung einer Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h für ein Versorgungszeitraum von zwei Stunden für das Bebauungsgebiet wird seitens der Brandschutzdienststelle als unzureichend angesehen.

Aus § 3 (1) BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dem Arbeitsblatt „DVGW W 405“ ergeben sich erforderliche Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt. (Luftlinie, wenn keine unüberwindbaren Hindernisse [z.B. mehrere Straßenzüge, Bahngleise, geschlossene Bauweise etc.] dazwischenliegen, ansonsten tatsächliche Lauflänge).

Nach Tabelle 1 und der Annahme einer mittleren Ausbreitungswahrscheinlichkeit sind im Bebauungsplan 96m<sup>3</sup>/h Löschwasser über 2 Stunden vorzusehen. Im Bebauungsplan sind keine Mindestanforderungen an die Umfassung und Bedachung gesetzt, weshalb diese Einschätzung begründet ist.

Gemäß BbgBKG und sowie der Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte grundsätzlich Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben.

*Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z. B. der Rohrnetzspülung.*

*Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht. Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" beitragen.*

*Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden können – die hydraulische Bemessung des Trinkwasserversorgungsnetzes / der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimension) erfolgt ohne den Lastfall "Löschwasserversorgung".*

- b. (H) Festlegung einer überwiegenden Bauart im Bebauungsplan für das Bebauungsgebiet**  
Sofern im Bebauungsplan für die Bebauungsgebiete feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen sowie eine harte Bedachung als überwiegenden Bauart festgelegt werden, würde sich die notwendige Löschwassermenge bezüglich einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für ein Versorgungszeitraum von zwei Stunden verringern.
- c. (H) Die fahrbahnseitige Erschließung sollte mindestens den Forderungen der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen.**
- d. (H) Seitens der Brandschutzdienststelle wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitungen) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan stehen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schulze  
Sachbearbeiterin